

Hodlerstrasse 7
3011 Bern
Telefon 031 636 23 37 (Direkt)
Telefon 031 636 31 50 (Kanzlei)
Telefax 031 634 50 77

S. Wildi, Staatsanwältin
S. Zwahlen, Staatsanwaltsassistent

Eingang

26. AUG. 2024

Frist Termin	5.9.24
Kopie Klient	

Verfügung

BA 23 2776 / ZWS

Bern, 19. August 2024

In der Strafsache gegen

Beschuldigte
Personen

1. **Stiftung Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW**, Haus der Akademien, Laupenstrasse 7, 3008 Bern
2. **FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte**, Elfenstrasse 18, 3000 Bern 16

Verteidigung

keine

Anzeiger/innen

1. **Verein ERAS** (Echtes Recht auf Selbstbestimmung), Hadlaubstrasse 110, 8006 Zürich
 2. [REDACTED]
 3. [REDACTED]
 4. **Dr. theol. et rer. nat. Ebo Aebischer**, Seidengasse 4, 3012 Bern
 5. **Dr. theol. et rer. nat. Monique Aebischer-Crettol**, Seidengasse 4, 3012 Bern
 6. [REDACTED]
 7. [REDACTED]
- alle vertreten durch Rechtsanwalt Werner Bodenmann,
Waisenhausstrasse 17, 9001 St. Gallen

Privatkläger
(Straf- und Zivilpunkt)

Sachverhalt

Amtsanmassung (Art. 287 StGB), Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB) und Nötigung (Art. 181 StGB) durch Anpassung der Richtlinie «Umgang mit Sterben und Tod» der SAMW am 25.11.2021 betreffend Suizidbeihilfe, S. 25-27 der Richtlinie (pag. 06 064-066), sowie durch Aufnahme dieser Richtlinie in die Standesordnung der FMH am 19.05.2022 (pag. 06 004)

betreffend

Nichtanhandnahme

wird **verfügt**:

1. Das Verfahren wird nicht an die Hand genommen (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO).



2. [REDACTED] wird im vorliegenden Verfahren als **Privatkläger** im Straf- und im Zivilpunkt zugelassen.
3. Der **Verein ERAS**, [REDACTED] Dr. theol. et rer. nat. **Ebo Aebischer**, Dr. theol. et rer. nat. **Monique Aebischer-Crettol**, [REDACTED] [REDACTED] allesamt Anzeiger/innen, welche mit Strafanzeige vom 23.11.2023 erklärt haben, sich in der vorliegenden Strafsache als Privatklägerschaft im Straf- und Zivilpunkt zu konstituieren (pag. 06 009, Rz. 14 f.), werden mangels Legitimation zur Privatklage **nicht zur Teilnahme** als Parteien im vorliegenden Verfahren **zugelassen**.
4. Die Zivilklage von [REDACTED] wird auf den **Zivilweg** verwiesen.
5. Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).
6. Es wird keine Entschädigung ausgerichtet (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).
7. Zu eröffnen:
 - Rechtsanwalt Werner Bodenmann, Waisenhausstrasse 17, 9001 St. Gallen (für den Privatkläger sowie die übrigen Anzeiger/innen)
 - Stiftung Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften SAMW, Haus der Akademien, Laupenstrasse 7, 3008 Bern
 - FMH Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte, Elfenstrasse 18, 3000 Bern 16

Inhaltsübersicht

1	Zuständigkeit	3
2	Legitimation zur Privatklage	3
3	Vorwürfe aus der Anzeige	4
4	Begründung der Nichtanhandnahme im vorliegenden Fall	10
4.1	Voraussetzungen für eine Nichtanhandnahme	10
4.2	Zur Organisation von SAMW und FMH	11
4.2.1	SAMW und FMH als privatrechtlich organisierte Entitäten	11
4.2.2	Grundlagen des Vereinsrechts gem. ZGB	11
4.2.3	Statutarische und standesrechtliche Regelungen der FMH	11
4.3	Zur Nötigung (Art. 181 StGB)	12
4.4	Zu den Amtsdelikten (Art. 287 und Art. 312 StGB)	15
4.4.1	Zum Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB)	15
4.4.2	Zur Amtsanmassung (Art. 287 StGB)	16
4.5	Schlussbemerkungen	17
4.5.1	Zum Urteil des Bundesgerichts 6B_646/2020 vom 09.12.2021	17
4.5.2	Zum Unterschied zwischen gesetzlichen und statutarischen Sanktionen	18
4.5.3	Zu den drohenden Sanktionen gem. Art. 47 FMH-StO	18
5	Kosten und Entschädigung	19

Begründung:

1 Zuständigkeit

Namens der Anzeiger und Anzeigerinnen gelangte Rechtsanwalt Bodenmann mit Anzeige vom 23.11.2023 gegen die SAMW und die FMH wegen Amtsanmassung, Amtsmissbrauchs und Nötigung an die Generalstaatsanwaltschaft des Kt. Bern (pag. 06 001 ff.).

Diese überwies am 24.11.2023 die Anzeige an die örtlich zuständige regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (pag. 02 001). Nach Prüfung leitete die regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland am 08.12.2023 die Akten zufolge der vorliegend gegebenen materiellen Zuständigkeit an die kantonale Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben weiter (pag. 02 002 f.), welche ihre Zuständigkeit am 12.12.2023 anerkannte (pag. 02 003).

Die Zuständigkeit der kantonalen Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben ergibt sich aus dem Umstand, dass sich vorliegend Fragen aus dem Bereich des Medizinrechts stellen, welche gemäss einer internen Weisung der Beauftragten für Medizinalfragen, mithin der Unterzeichnenden, zugeteilt werden.

2 Legitimation zur Privatklage

Rechtsanwalt Bodenmann erläutert in der Anzeige die unterschiedliche Betroffenheit der Anzeiger und Anzeigerinnen von der beanstandeten Richtlinie der SAMW (vgl. pag. 06 007 f.) und stellt den Antrag, dass sie alle als Privatklägerschaft im vorliegenden Verfahren zuzulassen seien.

Gemäss Art. 118 Abs. 1 StPO gilt als Privatklägerschaft die geschädigte Person, die ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilklägerin oder -kläger zu beteiligen. Als geschädigte Person gilt, wer durch die Straftat in seinen **Rechten unmittelbar verletzt** worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Die verlangte Unmittelbarkeit schliesst u.a. die Kategorie von Geschädigten aus, deren Rechte durch eine Straftat nur reflexartig (d.h. indirekt) verletzt werden (BSK StPO-MAZZUCHELLI/POSTIZZI, 3. Aufl., Basel 2023, N 21a ad Art. 115).

Der **Verein ERAS**, Dr. theol. et rer. nat. **Ebo Aebischer**, Dr. theol. et rer. nat. **Monique Aebischer-Crettol**, [REDACTED] sind keine in der Schweiz praktizierenden Ärzte und Ärztinnen, weshalb sie vom Inhalt der Standesordnung der FMH nicht unmittelbar betroffen sein können, da sie für eine Mitgliedschaft bei der FMH nicht infrage kommen. Damit fehlt ihnen die Eigenschaft einer geschädigten Person offensichtlich.

Für den **Verein ERAS** gilt zudem, dass die StPO kein Rechtsinstitut ähnlich einer Verbandsbeschwerde kennt, welches einem Verein allein gestützt auf seinen Vereinszweck eine Parteistellung einräumen würde. Ohne eine spezialgesetzliche Grundlage¹ können sich Organisationen oder Behörden, die nicht durch eine Straftat unmittelbar in ihren Rechten betroffen sind, nicht als Partei in einem Strafverfahren beteiligen.

[REDACTED] ist zwar Arzt (vgl. pag. 06 188), aber kein Mitglied der FMH. Es ist weder ersichtlich noch wird Solches von ihm behauptet, dass er einmal Mitglied der FMH gewesen war und insbesondere in Zusammenhang mit dem angezeigten Sachverhalt als Mitglied (unfreiwillig) aus der FMH ausgeschieden wäre. Auch ihm kommen daher die Eigenschaft eines Geschädigten und mithin die Legitimation zur Privatklage nicht zu.

¹ Wie z.B. im Tierschutz, wo dem Amt für Veterinärwesen als kantonale Behörde in Strafverfahren betreffend Tierschutz Parteirechte zukommen (Art. 4a TierschutzVO/BE; BSG 913.812).

Hingegen ist [REDACTED] Mitglied der FMH, als in der Schweiz praktizierender und damit dem Regelwerk der FMH unterworfenen Arzt **die Legitimation als Privatkläger im Straf- und im Zivilpunkt** zuzuerkennen (vgl. pag. 06 185 ff.).

3 Vorwürfe aus der Anzeige

Folgendes Verhalten der SAMW und der FMH wird zur Anzeige gebracht:

Die SAMW habe am 25.11.2021 ihre medizinisch-ethische Richtlinie «Umgang mit Sterben und Tod» betreffend die Suizidhilfe angepasst und darin namentlich in Kap. 6.2.1. folgenden Satz festgehalten: *«Ethisch nicht vertretbar im Sinne dieser Richtlinien ist Suizidhilfe bei gesunden Personen»* (pag. 06 066, Ziff. 3 i.f.). Nach dieser Anpassung habe die FMH diese Richtlinie am 19.05.2022² in ihre Standesordnung aufgenommen (Anzeige, pag. 06 004, Rz. 3). Prof. Henri Bounameaux, Präsident der SAMW, habe sich im SAMW-Bulletin 03/2022 dazu wie folgt geäußert: *«Dieser Schritt ermöglicht es jetzt der FMH, Mitglieder zur Rechenschaft zu ziehen, wenn sie die Richtlinien nicht befolgen»* (pag. 06 079, Mitte).

Der Erlass und die Anwendung dieser **Richtlinie**, welche nunmehr für die Mitglieder der FMH gelte, **verstosse gegen die Rechtsprechung** des Bundesgerichts sowie diverser Kantone (Anzeige, pag. 06 004, Rz. 5). So habe das Bundesgericht im Urteil 6B_646/2020 vom 09.12.2021 festgehalten, dass die Abgabe des Sterbemittels Natriumpentobarbital (NaP) an eine (gesunde) urteilsfähige Person keinen Verstoss gegen das HMG darstelle³ und die Sache zur Neubeurteilung im Lichte des BetmG an das Kantonsgericht Genf zurückgewiesen⁴. Daraufhin habe das Genfer Kantonsgericht mit Urteil vom 06.02.2023 i.S. AARP/45/2023⁵ E. 2.7.4 festgehalten, dass auch kein Verstoss gegen das BetmG vorliege (Anzeige, pag. 06 005, Rz. 5; s. hierzu auch privates Gutachten von Prof. Dr. Martin Schubarth, pag. 06 103 f.).

Die Anzeiger und Anzeigerinnen werfen der SAMW und der FMH vor, mit der neuen Richtlinie ihre eigene Weltanschauung über diejenigen der rechtsprechenden Organe zu stellen, womit sie die **Ärztenschaft zwingen** würden, sich diesen **unrechtmässigen Richtlinien zu unterwerfen**, da ihnen ansonsten Sanktionen gemäss den Statuten der FMH drohen würden bis hin zum Ausschluss aus der FMH, welcher für praktizierende Ärzte und Ärztinnen in der Schweiz mit erheblichen Nachteilen verbunden sei (Anzeige, pag. 06 005, Rz. 6; zur Bedeutung von SAMW und FMH s. auch Anzeige, pag. 06 004, Rz. 1, sowie privates Gutachten von Prof. Dr. Martin Schubarth, pag. 06 103, Mitte). Gleichzeitig bleibe gemäss dieser Richtlinie die **Missachtung des den Patienten zustehenden Rechts auf selbstbestimmtes Sterben** sanktionslos, womit die SAMW und die FMH faktisch eine Paralleljustiz für die FMH-Mitglieder errichten würden (Anzeige, pag. 06 005, Rz. 6).

Prof. Dr. Martin Schubarth formuliert dieses Dilemma in seinem Gutachten wie folgt: *«Aus dem Gesagten ergibt sich das Spannungsverhältnis, in dem sich ein Arzt befindet, der einerseits im Hinblick auf die marktbeherrschende Stellung der FMH und die zahlreichen mit der Mitgliedschaft verbundenen Vorteile auf die Mitgliedschaft in der FMH angewiesen ist, der sich aber andererseits verpflichtet fühlt – in Beachtung der höchstrichterlich gebotenen Schranken und damit nach der staatlichen Rechtsordnung rechtmässig – dem Wunsch einer gesunden urteilsfähigen suizidwilligen Person, zu entsprechen und ihr NaP zu ver-*

² S. Anhang 1 zur Standesordnung der FMH, pag. 13 589, dort FN 12: Beschluss der Ärztekammer vom 19.05.2022, in Kraft ab 18.10.2022.

³ S. Urteil BGer 6B_646/2020 vom 09.12.2021 E. 1.6.

⁴ S. Urteil BGer 6B_646/2020 vom 09.12.2021 E. 2.

⁵ Bestätigt durch das zur Publikation vorgesehene Urteil des BGer 6B_393/2023 vom 13.03.2024.

schreiben. Der Arzt befindet sich mit anderen Worten in einer von der FMH herbeigeführten Zwangslage. Entweder entspricht er dem Wunsch [des gesunden, suizidwilligen Patienten] – und verhindert damit möglicherweise einen unkontrollierten Selbstmordversuch mit nicht voraussehbaren Konsequenzen. Oder er beugt sich dem Druck der FMH und lässt trotz dem zitierten Urteil des Bundesgerichts [Urteil 6B_646/2020 vom 09.12.2021] die den [Suizid-]Wunsch äussernde [gesunde] Person im Stich mit den damit nicht voraussehbaren und nicht kontrollierbaren Konsequenzen» (pag. 06 104, 2. und 3. Absatz).

Im Privatgutachten begründet Prof. Dr. Martin Schubarth die Annahme von **Amtsdelikten** gegenüber den privatrechtlich konstituierten SAMW (Stiftung; vgl. HR-Auszug, pag. 06 118 ff.) und FMH (Verein; vgl. HR-Auszug, pag. 06 121 ff.) wie folgt:

Der FMH komme als privatrechtlich konstituierter Verein wegen ihrer faktischen Machtstellung damit faktisch auch die Stellung eines staatlichen Organs zu, wie **Art. 26 Abs. 1 HMG⁶** deutlich mache, wonach die anerkannten Regeln der medizinischen Wissenschaften zu beachten seien. Damit habe der Gesetzgeber der **FMH eine quasistaatliche Funktion** zuerkannt. Dass das Bundesgericht im Urteil 6B_646/2020 vom 09.12.2021 (E. 1.6) die Regeln der FMH zutreffend als nicht zwingend und privater Natur qualifiziert habe, ändere daran nichts (privates Gutachten von Prof. Dr. Martin Schubarth, pag. 06 105 f.). Mit Verweis auf STRATENWERTH und BOMMER⁷ sei der Amtsbegriff sehr weit auszulegen. Ein Dienstverhältnis könne auch fehlen. Es sei auf den Funktionsbegriff abzustellen. Danach diene eine amtliche Funktion der Erfüllung einer dem Gemeinwesen zukommenden öffentlich-rechtlichen Aufgabe unabhängig davon, ob es sich um eine besoldete Tätigkeit handle oder ob sie hoheitlicher Natur sei (privates Gutachten von Prof. Dr. Martin Schubarth, pag. 06 106, 2. Absatz). Aufgrund ihres **Monopols** werde die **FMH mit dem Verweis in Art. 26 Abs. 1 HMG für eine öffentlich-rechtliche Aufgabe in die Pflicht genommen** (privates Gutachten von Prof. Dr. Martin Schubarth, pag. 06 107 oben; s. auch Anzeige, pag. 06 029, Rz. 85 f.).

Zur **Amtsanmassung⁸** und zum **Amtsmissbrauch⁹** führt Prof. Dr. Martin Schubarth aus, dass das Verhalten der FMH zufolge des anzunehmenden Amtsbegriffs strafrechtlich unter dem Gesichtspunkt von Art. 312 StGB zu würdigen sei. Verneine man die Behörden- und Beamteneigenschaft gegenüber der FMH, so sei das inkriminierte Verhalten unter dem Gesichtspunkt von Art. 287 StGB zu prüfen (privates Gutachten von Prof. Dr. Martin Schubarth, pag. 06 108 oben; s. auch Anzeige, pag. 06 025 ff., Rz. 69 ff.).

Vorliegend begehe die FMH **Amtsmissbrauch** i.S. von Art. 312 StGB, indem sie ihren Mitgliedern Suizidbeihilfe bei gesunden Personen unter Androhung gravierender Sanktionen bis zum Ausschluss aus der FMH und damit dem Verlust aller mit der Mitgliedschaft verbundenen Vorteile androhe. Damit übe sie Zwang aus. Der Missbrauch der Machtbefugnisse der FMH ergebe sich aus dem Umstand, dass die gemäss dem Urteil des Bundesgerichts 6B_646/2020 vom 09.12.2021 als rechtmässig erwogene Leistung von Suizidbeihilfe an eine gesunde Person faktisch verunmöglicht werde. Damit werde dem Arzt die **ethische Auffassung der FMH oktroyiert**, dies im Widerspruch zu seiner eigenen min-

⁶ **Art. 26 Abs. 1 i.i. HMG:** Bei der Verschreibung, Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln müssen die anerkannten Regeln der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaften beachtet werden.

⁷ Vgl. privates Gutachten von Prof. Dr. Martin Schubarth, pag. 06 106, FN 4; s. auch vorliegend FN 29.

⁸ **Art. 287 StGB:** Wer sich in rechtswidriger Absicht die Ausübung eines Amtes oder militärische Befehlsgewalt anmass, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

⁹ **Art. 312 StGB:** Mitglieder einer Behörde oder Beamte, die ihre Amtsgewalt missbrauchen, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen oder einem andern einen Nachteil zuzufügen, werden mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

destens ebenso vertretbaren ethischen Auffassung. Damit werde dem Arzt kraft der Machtstellung der FMH seine **eigene ethische Entscheidungsfreiheit genommen** (privates Gutachten von Prof. Dr. Martin Schubarth, pag. 06 108 f.) und ihm ein **gravierender Nachteil** zugefügt: entweder der Verlust der Mitgliedschaft bei der FMH oder die Opferung seiner ethischen Grundüberzeugung (privates Gutachten von Prof. Dr. Martin Schubarth, pag. 06 109, 2. Absatz).

Sollte ein Amtsmisbrauch gegenüber der FMH verneint werden, so läge eine **Amtsanmassung** i.S. von Art. 287 StGB vor. Die Reglementierung der ärztlichen Tätigkeit stehe gemäss MedBG, GesBG und HMG sowie der Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts ausschliesslich den staatlichen Behörden zu (privates Gutachten von Prof. Dr. Martin Schubarth, pag. 06 109 f.). Die FMH versuche unter **Missbrauch ihrer Monopolstellung** dem Arzt eine Handlung zu verbieten, die nach der Rechtsordnung zulässig sei. Sie **masse sich** damit eine **Handlung an**, die im Rechtsstaat **ausschliesslich staatlichen Organen** vorbehalten sei. Dabei stehe die *«von der SAM[W] vertretene Ethik [...] im Widerspruch zur verfassungsmässigen Ordnung der Schweiz, indem die Richtlinien das von Verfassungswegen bestehende Recht des urteilsfähigen gesunden suizidwilligen Bürgers unterlaufen, selbst über sein Lebensende zu entscheiden und in Würde aus dem Leben zu scheiden»* (pag. 06 110, 3. Absatz). Die von der SAMW vertretene Ethik gerate überdies in Konflikt mit der zu respektierenden abweichenden ethischen Entscheidung des Arztes, wonach dieser in einer bestimmten Konstellation (im Einzelfall) zum Schluss kommen könne, ethisch zur Leistung von Suizidbeihilfe verpflichtet zu sein (privates Gutachten von Prof. Dr. Martin Schubarth, pag. 06 110 f.).

Ergänzend dazu führen die Anzeiger und Anzeigerinnen aus, dass zumindest die **FMH Falschinformationen verbreite** und so ihre regelmässig rechtsunkundigen Mitglieder in täuschend-irreführender Weise **faktisch dazu auffordere, Art. 40 MedBG** (gesetzliche Umschreibung der ärztlichen Berufspflichten; s. unten FN 16) inkl. bundesgerichtliche Rechtsprechung **zu ignorieren** (Anzeige, pag. 06 027, Rz. 79).

Zum Tatbestand der **Nötigung**¹⁰ führt Prof. Dr. Martin Schubarth sodann aus, dass durch die Androhung des Ausschlusses aus der FMH ein Arzt entweder **zur Unterlassung** der Suizidbeihilfe genötigt werde oder aber – im Falle der Leistung der Suizidbeihilfe – **zur Duldung seines Ausschlusses** aus der FMH. Die Androhung des Ausschlusses sei offensichtlich ein ernsthafter Nachteil (privates Gutachten von Prof. Dr. Martin Schubarth, pag. 06 111 f.; s. ebenfalls Anzeige, pag. 06 030 ff., Rz. 88 ff.). Die Rechtswidrigkeit dieser Androhung sei erstellt. Mit den erwähnten Folgen bis zum Ausschluss aus der FMH werde die **Berufsfreiheit** der Mitglieder der FMH **schwer beeinträchtigt**. Der Arzt werde genötigt, dem (gesunden) Suizidwilligen seine Hilfe zu verweigern und diesen einem unkontrollierten Suizid mit den bekannten Risiken für ihn und die Umwelt zu überlassen. Die FMH als eine möglichst alle Ärzte mit unterschiedlichen Auffassungen umfassende Ärzteorganisation könne sich zur Rechtfertigung nicht auf eine von der SAMW vertretene Ethik zur Suizidhilfe berufen (privates Gutachten von Prof. Dr. Martin Schubarth, pag. 06 112 f.). Mit Verweis u.a. auf BGE 123 III 193 E. 2c/cc¹¹ habe ein Verein als massgebende Organisa-

¹⁰ **Art. 181 StGB:** Wer jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile oder durch andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

¹¹ *«Tritt ein Verein in der Öffentlichkeit wie auch gegenüber Behörden, potentiellen Kunden seiner Mitglieder usw. als massgebende Organisation des betreffenden Berufsstandes oder Wirtschaftszweigs auf, so kann er für sich nicht dieselbe umfassende Ausschlussautonomie gemäss Art. 72 Abs. 2 ZGB beanspruchen, wie sie etwa einem Geselligkeitsverein oder dergleichen zugestanden wird; vielmehr verlangt hier das Persönlichkeitsrecht der Mitglieder auf wirtschaftliche Entfaltung (Art. 28 ZGB) nach einer Beschränkung des*

tion eines Wirtschaftszweigs die Persönlichkeitsrechte seiner Mitglieder auf wirtschaftliche Entfaltung zu respektieren. Andernfalls läge das berufliche Ansehen und wichtige Rahmenbedingungen der Mitglieder zu einem beträchtlichen Teil in der Macht des Vereins (privates Gutachten von Prof. Dr. Martin Schubarth, pag. 06 113, 2. Absatz). Die Rechtsprechung des Bundesgerichts (mit Verweis auf BGE 142 I 195) und des EGMR (Urteil Haas vs. Schweiz vom 20.01.2011, Ziff. 51¹²) spreche ebenfalls für die Rechtswidrigkeit des Handelns der FMH, bestehe doch für urteilsfähige Personen ein Grund- und Menschenrecht, die Form und den Zeitpunkt des Lebensendes zu wählen. Die FMH verhindere nun die Ausübung dieses Grundrechts (privates Gutachten von Prof. Dr. Martin Schubarth, pag. 06 113 f.).

Zur Strafbarkeit der SAMW bzw. deren vorstehenden Mitgliedern äussert sich Prof. Dr. Martin Schubarth dahingehend, dass SAMW und FMH einander sehr naheständen und im Markt zusammen auftreten und teilweise gemeinsames Briefpapier verwenden würden (privates Gutachten von Prof. Dr. Martin Schubarth, pag. 06 114, ad. 2). Daraus ergebe sich, dass die verantwortlichen Organe der SAMW an den der FMH vorgeworfenen Straftaten beteiligt seien, sei es in Mittäter- oder Gehilfenschaft oder allenfalls sogar als Anstifter. Der SAMW sei die Tragweite ihrer Richtlinien, welche in aller Regel in die Standesordnung der FMH überführt würden,¹³ bewusst (privates Gutachten von Prof. Dr. Martin Schubarth, pag. 06 115). Die Anmassung von Gesetzgebungshoheit durch die SAMW werde deutlich durch die Bemerkung des Präsidenten der SAMW im Bulletin 03/2022: *«Manchmal antizipieren [die Richtlinien] gesetzliche Bestimmungen, oftmals ergänzen oder, wenn diese fehlen, ersetzen sie sie»* (pag. 06 079; s. privates Gutachten von Prof. Dr. Martin Schubarth, pag. 06 116). Dabei erkläre lediglich die Transplantationsverordnung gewisse Teile der Richtlinie *«Feststellung des Todes im Hinblick auf Organtransplantationen und die Vorbereitung der Organentnahme»* für verbindlich¹⁴, womit klar sei, dass der übrige Inhalt der Richtlinie von der Transplantationsverordnung für rechtlich nicht verbindlich erklärt werde (privates Gutachten von Prof. Dr. Martin Schubarth, pag. 06 116).

Abschliessend kommt Prof. Dr. Martin Schubarth zum Schluss, dass sich die verantwortlichen Organe sowohl der FMH wie auch der SAMW der Nötigung sowie alternativ des Amtsmissbrauchs oder der Amtsanmassung schuldig gemacht hätten (privates Gutachten von Prof. Dr. Martin Schubarth, pag. 06 114 betr. FMH, pag. 06 116 f. betr. SAMW).

Die Anzeiger und Anzeigerinnen erachten zusätzlich zu diesen Vorbringen weitere Sachverhaltselemente als strafbar, so namentlich die durch SAMW und FMH gemeinsame Erarbeitung und Herausgabe eines **Leitfadens¹⁵ zu den rechtlichen Grundlagen**, welcher

Rechts auf Ausschliessung; andernfalls lägen der geschäftliche bzw. berufliche Ruf der betreffenden Mitglieder (und ihrer Unternehmen) und weitere für sie wichtige wirtschaftliche Rahmenbedingungen, wie Marktzutritt mittels Ausstellungen, Marktinformationen usw., zu einem beträchtlichen Teil in der Macht des Vereins».

¹² *«[La] Cour estime que le droit d'un individu de décider de quelle manière et à quel moment sa vie doit prendre fin, à condition qu'il soit en mesure de forger librement sa propre volonté à ce propos et d'agir en conséquence, est l'un des aspects du droit au respect de sa vie privée au sens de l'article 8 de la Convention».*

¹³ S. Homepage der SAMW, pag. 13 205.

¹⁴ Anmerkung der Unterzeichnenden: Anhang 1 der Transplantationsverordnung verweist für die Feststellung des Todes auf Ziffer II. 3. sowie Ziffer III. C–H der medizinisch-ethischen Richtlinie der SAMW zur Feststellung des Todes im Hinblick auf Organtransplantationen und die Vorbereitung der Organentnahme *in der Fassung vom 16. Mai 2017*. D.h. der «Gesetzestext» ist damit in der dieser Fassung fixiert. Eine Anpassung dieses Teils der Richtlinie durch die SAMW hätte nicht zur Folge, dass dadurch das geltende Recht geändert würde. Insofern ist und bleibt diesbezüglich die Gesetzgebungshoheit beim Gesetzgeber, wenn er sich zum Zeitpunkt X entscheidet, einen bestehenden Text Y auf Verordnungsstufe zu heben.

¹⁵ S. Homepage der FMH, pag. 13 593 ff., sowie Auszüge aus dem Leitfaden, pag. 13 598 ff.

als solcher auf der Homepage der FMH öffentlich zugänglich ist (Anzeige, pag. 06 011, Rz. 23). In diesem Leitfaden werde auf S. 12 (pag. 13 609) die Bedeutung der SAMW-Richtlinien hervorgehoben und deren Verbindlichkeit betont (Anzeige, pag. 06 011, Rz. 24). Die FMH erkläre in Art. 18 ihrer Standesordnung (pag. 13 579) diese Richtlinien als allgemeinverbindlich für ihre Mitglieder. Bei einer Verletzung der Richtlinien würden schwere Sanktionen nach Art. 47 der Standesordnung (pag. 13 587) drohen, darunter Busse bis zu CHF 50'000.00 oder der Ausschluss aus der FMH (Anzeige, pag. 06 011 f., Rz. 24 f.) Damit spiele sich die **FMH-zum Quasi-Gesetzgeber** auf in **eklatanter Missachtung** der abschliessenden Definition der ärztlichen Berufspflichten in Art. 40 MedBG¹⁶ (Anzeige, pag. 06 012, Rz. 26, s. dort auch Rz. 27). Durch diese irreführenden öffentlichen Äusserungen **suggerierten** die SAMW und die FMH, via Erlass der Richtlinien durch die SAMW und deren Verbindlicherklärung durch die FMH, **Rechtssetzungskompetenzen** analog dem Schweizerischen Gesetzgeber zu haben. SAMW und FMH erweckten damit den Eindruck, dass ihnen als Stiftung bzw. Verein eine hoheitliche Funktion zukäme und es **ihnen alleine zustünde**, über **medizinisch-ethische Fragestellungen** zu entscheiden (Anzeige, pag. 06 012 f., Rz. 28 f.). Dieses Vorgehen sei strafrechtlich betrachtet eine Amtsanmassung i.S. von Art. 287 StGB (Anzeige, pag. 06 013, Rz. 29). Die Anzeiger und Anzeigerinnen stören sich sodann an der Aussage von Prof. Dr. iur. Regina Aebi-Müller, ZEK-Mitglied, im SAMW-Bulletin 03/2022: «Die Website [...] der SAMW veranschaulicht eindrücklich, **wie viele Richtlinien im Laufe der Zeit ins Schweizer Bundesrecht eingeflossen sind**» (pag. 06 080, letzter Satz; s. hierzu Anzeige, pag. 06 012, Rz. 27 sowie pag. 06 013 ff., Rz. 30-36) und stellen klar, dass lediglich die Transplantationsverordnung (d.h. nicht «viele», sondern «eine») formell auf eine Richtlinie der SAMW verweise.

Weiter stören sich die Anzeiger und Anzeigerinnen an der Aussage auf S. 12 des von SAMW und FMH auf der Homepage der FMH veröffentlichten Leitfadens zu den rechtlichen Grundlagen (pag. 13 609), wonach die Richtlinien der SAMW kraft Erhebung zum Standesrecht eine (vereinsrechtliche) **Verbindlichkeit** erlangen würden (Anzeige, pag. 06 011, Rz. 24 sowie pag. 06 016 ff., Rz. 36 ff.). Weder der SAMW noch der FMH kämen irgendwelche Rechtssetzungs- oder Rechtsauslegungskompetenzen zu. So habe sich das Appellationsgericht Basel-Stadt in seinem Urteil Nr. VD.2017.21 (E. 5.1 und E. 5.4.1; pag. 06 169 f. und pag. 06 174 f.) vertieft mit dem Verhältnis der ärztlichen Pflichten nach MedBG und den SAMW-Richtlinien auseinandergesetzt. Dabei habe es festgestellt, dass die SAMW-Richtlinien kein objektives Recht seien. Auch habe das Bundesgericht in seinem Urteil 6B_646/2020 vom 09.12.2021 entschieden, dass die Richtlinien der SAMW und FMH nicht bindende Regeln privaten Ursprungs seien (Anzeige, pag. 06 016, Rz. 36-38).

Die SAMW-Richtlinien seien damit unverbindlich und freiwillig, weshalb **weder Patienten noch Ärzte verpflichtet** werden könnten. **Genauso wenig dürften Vereinsmitglieder** der FMH, welche das objektive und geltende Recht nach Art. 40 Bst. c MedBG achten und deshalb gegebenenfalls Art. 18 der Standesordnung der FMH verletzen würden, dafür **sanktioniert werden**. Für solche Sanktionen würde keine Rechtsgrundlage bestehen, weshalb das Verhalten von SAMW und FMH eine Amtsanmassung i.S.v. Art. 287 StGB darstelle (Anzeige, pag. 06 017, Rz. 39). An keiner einzigen Stelle in einem Bundesgesetz gäbe es einen Verweis auf SAMW-Richtlinien, zumal *good practice rules* immer evidenzbasiert und messbare Fragen zu beantworten hätten. Daher könnten die SAMW-

¹⁶ **Art. 40 Bst. a und c MedBG (Auszug):** Personen, die einen universitären Medizinalberuf in eigener fachlicher Verantwortung ausüben, halten sich an folgende Berufspflichten:

- a. Sie üben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft aus (...);
- c. Sie wahren die Rechte der Patientinnen und Patienten.

Richtlinien weder eine wertvolle Auslegungshilfe sein (für die Gerichte) noch den Stand der medizinischen Wissenschaften definieren (Anzeige, pag. 06 017, Rz. 40-42).

Die Anzeiger und Anzeigerinnen rügen weiter eine **Verletzung von Art. 40 MedBG**, wonach die Ärzte die Rechte der Patienten zu wahren hätten und das Recht auf Selbstbestimmung das wichtigste Patientenrecht sei. Die SAMW-Richtlinien seien in Art. 40 MedBG nicht aufgeführt und würden mithin durch Art. 40 MedBG gerade nicht zum objektiven Recht erhoben. Die Standesordnung der FMH verletze Art. 40 MedBG, indem sie in Art. 18 die unverbindlichen SAMW-Richtlinien für die Mitglieder verbindlich erkläre und in Art. 47 deren Nichtbefolgung zusätzlich mit Sanktionen bedrohe (Anzeige, pag. 06 018 f., Rz. 44-45; s. auch pag. 06 021, Rz. 51-55). Dies sei eine **vorsätzliche Anmassung in rechtswidriger Absicht**. Ein Arzt, der nach Art. 40 Bst. c MedBG die Rechte des Patienten zu wahren habe, dürfe nicht durch Zwang dazu gebracht werden, diese Rechte zu missachten (Anzeige, pag. 06 019, Rz. 46; s. auch die Stellungnahme der Vereinigung der Schweizer Medizinalanwälte vom 22.02.2018 im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf der Sterbehilfe-Richtlinien in den Beilagen zur Anzeige, pag. 06 124 ff.; s. ferner Anzeige, pag. 06 019 f., Rz. 47 ff.).

Die Anzeiger und Anzeigerinnen kritisieren weiter, dass die SAMW-Richtlinie zum Umgang mit Sterben und Tod im Teil zur ärztlichen Suizidhilfe die **unbelegte Behauptung** beinhalte, wonach Hilfe zum Bilanzsuizid (bei gesunden Menschen) unethisch und mit dem ärztlichen Handeln nicht vereinbar sei, was dem Urteil des Bundesgerichts 6B_646/2020 vom 09.12.2021 widerspreche, wonach jeder Arzt selbst entscheiden¹⁷ könne, ob er in Fällen eines Bilanzsuizids ärztliche Hilfe leisten möchte oder nicht (Anzeige, pag. 06 020, Rz. 48). Auch habe das Appellationsgericht Basel-Stadt im Urteil Nr. VD.2017.21 vom 06.07.2017 E. 5.4.8¹⁸ (pag. 06 178 f.) die Grundrechtswidrigkeit der SAMW-Richtlinien festgestellt, wonach das Recht, über den Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden, ohne ärztliche Suizidhilfe eine bloss theoretische Möglichkeit bliebe (Anzeige, pag. 06 020, Rz.49). In E. 5.4.1¹⁹ (pag. 06 174 f.) habe damals schon das Appellationsgericht Basel-Stadt der SAMW die Durchsetzung einer ethischen Haltung vorgeworfen, die weder den neueren ethischen Stellungnahmen noch der Auffassung der Mehrheit der Schweizer Bevölkerung entspreche (Anzeige, pag. 06 020, Rz.50).

In einem demokratischen Rechtsstaat dürfe **nicht toleriert** werden, dass **Paralleljustizen** geschaffen werden. Die Anmassung von Rechtssetzungskompetenzen durch andere Akteure als dem demokratisch legitimierten Gesetzgeber sei strafbares Unrecht i.S. von

¹⁷ S. Urteil BGer 6B_646/2020 vom 09.12.2021 E. 1.5.2: « [On] peut encore relever que l'assistance au suicide n'est pas une activité à laquelle le médecin est tenu par les règles déontologiques, mais une activité relevant de son libre arbitre », sowie E. 1.3.6: « [La] question qui se pose en l'espèce n'est pas celle de savoir [...] si un médecin doit pouvoir prescrire librement – sans engager sa responsabilité civile ou administrative – une telle substance à des individus en bonne santé, c'est-à-dire hors du cadre fixé notamment par les directives de l'Académie suisse des sciences médicales ».

¹⁸ « Ein Grundrecht auf Suizidhilfe im Sinne einer positiven staatlichen Leistung gibt es [...] nach der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und des Bundesgerichts nicht [...]. Ohne ärztliche Suizidhilfe bleibt das Recht, über den Zeitpunkt der Beendigung des eigenen Lebens zu entscheiden, für die betroffene Person in vielen Fällen eine bloss theoretische Möglichkeit ».

¹⁹ « Wenn man fälschlicherweise davon ausginge, die SAMW-Richtlinien [in der damals gültigen Fassung] gälten auch für Personen, die noch nicht am Lebensende stehen, würden sie die ärztliche Suizidhilfe für solche Personen ausschliessen. Dies entspräche aber nicht einer herrschenden Sitte und communis opinio der Medizinalpersonen mit universitärer Ausbildung [...]. Zudem diene eine Beschränkung der ärztlichen Suizidhilfe auf Patienten am Lebensende nicht der Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden und zuverlässigen medizinischen Versorgung der Bevölkerung, sondern der Durchsetzung einer ethischen Haltung, die weder den neueren ethischen Stellungnahmen noch der Auffassung der Mehrheit der Schweizer Bevölkerung entspricht [m. Hinw.]. Folglich dürften die SAMW-Richtlinien insoweit nicht zur Präzisierung der Berufspflichten gemäss Art. 40 MedBG herangezogen werden [m. Hinw., auch widersprechenden] ».

Art. 287 StGB, das unterbunden und sanktioniert werden müsse. Durch die Androhung von ernstlichen Nachteilen sei die Handlungsfreiheit der Betroffenen eingeschränkt, weshalb auch der Tatbestand der Nötigung erfüllt sei, denn kein Rechtssubjekt in einem demokratischen Rechtsstaat könne **gegen seinen Willen genötigt** werden, irgendeine **moralische Autorität ausserhalb des Rechts anzuerkennen** (Anzeige, pag. 06 021, Rz. 55-56).

Ferner beanstanden die Anzeiger und Anzeigerinnen, dass die Revision der inkriminierten SAMW-Richtlinie im Jahre 2021 unter **Verletzung der Mitwirkungsmöglichkeiten der Ärzteschaft und des objektiven Rechts** erfolgt sei (Anzeige, pag. 06 022, Rz.57 ff.). So sei namentlich bei der Ärzteschaft keine Vernehmlassung zur geplanten Revision durchgeführt worden. Dies sei mit Bezug auf das Urteil des Appellationsgerichts Basel-Stadt Nr. VD.2017.21 E. 5.4.1 (pag. 06 174 f.) unterlassen worden, da der FMH bewusst gewesen sei, dass es ihr rechtmässig nicht gelingen würde, ihre eigene Weltanschauung der restlichen Ärzteschaft sowie den betroffenen Patientinnen und Patienten aufzuzwingen (Anzeige, pag. 06 022, Rz.57-58). Die in der inkriminierten Richtlinie genannten Pflichten gäbe es nicht (für Details zu den einzelnen Pflichten, s. Anzeige, pag. 06 022 f., Rz. 58-62).

Die Anzeiger und Anzeigerinnen weisen sodann auf die jüngsten Entwicklungen in Deutschland²⁰ hin, wonach der 124. Deutsche Ärztetag am 05.05.2021 mit breiter Mehrheit beschlossen habe, das ärztliche Suizidassistenzverbot gemäss § 16 Satz 3 der Musterberufsordnung (MBO-Ä) ersatzlos zu streichen (Anzeige, pag. 06 023 f., Rz. 63-67).

Betreffend das Tatbestandsmerkmal des **Vorsatzes** führen die Anzeiger und Anzeigerinnen aus, dass sowohl die SAMW wie auch die FMH spätestens ab dem 19.04.2022 (Anzeige, pag. 06 024, FN 31; s. Klage wegen Persönlichkeitsverletzung ans Bezirksgericht Uster, pag. 06 197 ff.) qualifiziert gewusst hätten, dass das Bundesgericht die SAMW-Richtlinien als unverbindlich bezeichnet habe und dass mindestens **ein Teil der in den Richtlinien aufgestellten Postulate** rechtlich **unhaltbar** sei. Dennoch würden die SAMW und die FMH weiterhin das Gegenteil behaupten (Anzeige, pag. 06 024 f., Rz. 68).

4 Begründung der Nichtanhandnahme im vorliegenden Fall

4.1 Voraussetzungen für eine Nichtanhandnahme

Gemäss Art. 310 Abs. 1 Bst. a - c StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind, Verfahrenshindernisse bestehen oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist.

Vorliegend sind die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt, weshalb gestützt auf Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO kein Verfahren an die Hand zu nehmen ist. Zur Begründung sei Folgendes ausgeführt:

²⁰ Hinweis: Das Urteil des Zweiten Senats des Deutschen Bundesverfassungsgerichtshofs vom 26.02.2020 i.S. 2 BvR 2347/15, Rz. 209 ff., Rz. 232 ff., Rz. 301 ff. sowie Rz. 337 hat mit der Erklärung der Nichtigkeit von § 217 StGB/DE, welcher die geschäftsmässige Förderung der Selbsttötung unter Strafe stellte, Bewegung in die dortige Auseinandersetzung mit dem Thema Suizidbeihilfe gebracht.

4.2 Zur Organisation von SAMW und FMH

4.2.1 SAMW und FMH als privatrechtlich organisierte Entitäten

Die SAMW ist eine **privatrechtliche Stiftung**, welche medizinisch-ethische Richtlinien erlässt. Der Erlass dieser Richtlinien hat privaten Charakter und führt nicht dazu, dass durch deren Erlass irgendwelche rechtsstaatlichen Folgen direkt und unmittelbar daran geknüpft werden.

Die FMH ist ein **privatrechtlicher Verein** i.S. von Art. 60 ff. ZGB, der sich durch seine Statuten (aktuell in der Fassung vom 19.05.2022, pag. 13 538 ff.) selbst organisiert. Soweit die Statuten der FMH über ihre Organisation und ihr Verhältnis zu den Mitgliedern keine Vorschriften aufstellen, finden die Bestimmungen des ZGB Anwendung, wobei zwingende gesetzliche Bestimmungen nicht abgeändert werden können (Art. 63 Abs. 1 und 2 ZGB).

4.2.2 Grundlagen des Vereinsrechts gem. ZGB

Gemäss **Art. 72 Abs. 1 ZGB** ist es zulässig, in den Statuten **Gründe** für eine **Ausschliessung** eines Mitglieds zu definieren. Werden solche Ausschlussgründe definiert, ist nach Art. 72 Abs. 2 ZGB eine Anfechtung des Ausschlusses möglich.

Unter der Marginalie **Schutz der Mitgliedschaft** sieht Art. **75 ZGB** zudem vor, dass Vereinsbeschlüsse, die das Gesetz oder die Statuten verletzen, von jedem Mitglied, das nicht zugestimmt hat, von Gesetzes wegen binnen Monatsfrist, nachdem es Kenntnis davon erhalten hat, beim Gericht angefochten werden können. Damit *«wird dem Mitglied nicht nur ein **Abwehrmittel gegen die Verletzung seiner eigenen Rechte zur Verfügung gestellt; garantiert wird ihm dadurch ganz allg. die Rechtmässigkeit des korporativen Lebens**»* (BSK ZGB I-SCHERRER/BRÄGGER, 7. Aufl., Basel 2022, N 1 ad Art. 75). *«Gestützt auf Art. 75 [ZGB] steht jedem Mitglied die Befugnis zu, die Einhaltung der Rechtsgrundlagen des Mitgliedschaftsverhältnisses nötigenfalls mit gerichtlicher Hilfe durchzusetzen. Einer eigentlichen Beschwerde bedarf es dazu nicht; das Rechtsschutzinteresse an der Klage (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO) ergibt sich unmittelbar aus dem **Anspruch des Mitglieds auf gesetzes- und statutenkonforme Vereinsverwaltung [m. Hinw.]**»* (SCHERRER/BRÄGGER, a.a.O., N 2 ad Art. 75).

Art. 75 ZGB garantiert den Vereinsmitgliedern damit neben dem allgemeinen Recht, Vereinsbeschlüsse anzufechten, auch das Recht, Beschlüsse über den **eigenen Ausschluss** i.S. von Art. 72 Abs. 1 ZGB anzufechten (SCHERRER/BRÄGGER, a.a.O., N 18 ad Art. 75).

4.2.3 Statutarische und standesrechtliche Regelungen der FMH

Gemäss **Art. 11 der FMH-Statuten** verpflichten sich die Mitglieder u.a. die Statuten und die Standesordnung (inkl. übernommene SAMW-Richtlinien) zu befolgen (pag. 13 548).

Der Ausschluss eines Mitglieds ist gem. **Art. 9 Abs. 4 und 5 der Standesordnung der FMH (FMH-StO)** u.a. wegen Nichtbefolgung der statutarischen Verpflichtungen möglich (pag. 13 547); wobei diese Ausschlüsse vereinsintern gem. Art. 30 Abs. 2 Bst. u und Art. 49 Abs. 2 Bst. l und m angefochten werden können (pag. 13 565).

In **Art. 1 Abs. 1 FMH-StO** wird deren Zweck wie folgt umschrieben: *«Die Standesordnung regelt das Verhalten von Arzt und Ärztin gegenüber den Patienten und Patientinnen, den Kollegen und Kolleginnen, den anderen Partnern im Gesundheitswesen sowie das Verhalten in der Öffentlichkeit»* (pag. 13 576). Gemäss **Art. 2 FMH-StO** werden die ärztlichen

Aufgaben wie folgt umschrieben: «*Es ist Aufgabe des Arztes und der Ärztin, menschliches Leben zu schützen, Gesundheit zu fördern und zu erhalten, Krankheiten zu behandeln, Leiden zu lindern und Sterbenden beizustehen*» (pag. 13 576).

In **Art. 18 FMH-StO** wird u.a. die am 25.11.2021 angepasste Richtlinie der SAMW «Umgang mit Sterben und Tod» in das Landesrecht der FMH übernommen. Dies geschah mit Beschluss der Ärztekammer vom 19.05.2022 mit Wirkung ab dem 18.10.2022 (pag. 13 580, FN 24; pag. 13 589, FN 12; zur Zuständigkeit der Ärztekammer für den Erlass inkl. Änderung der Landesordnung s. Art. 30 Abs. 2 Bst. k FMH-Statuten).

Art. 43 ff. FMH-StO regeln die **Anwendung und die Durchsetzung** der Landesordnung. So bestimmt Art. 43 Abs. 1 FMH-StO unter anderem, dass die Landesordnung für alle Mitglieder der FMH verbindlich ist, soweit nicht gegenteilige Vorschriften des kantonalen Gesundheitsrechts bestehen. Gemäss Abs. 2 sorgen die kantonalen Ärztesellschaften (KG), der VSAO²¹ und der VLSS²² für die Einhaltung der Landesordnung.²³ Sie bilden zu diesem Zweck ein besonderes Organ (Landeskommission), das Verstösse ihrer Mitglieder gegen die Landesordnung beurteilt. **Entscheide der Landeskommission** der kantonalen Ärztesellschaften (KG), des VSAO und des VLSS können mittels **Beschwerde** an die Landeskommission der FMH²⁴ weitergezogen werden (pag. 13 586 oben). Die Grundzüge des vereinsinternen Beschwerdeverfahrens sind in Art. 43 FMH-StO geregelt und zusätzlich im **Reglement der Landeskommission der FMH** (SK FMH; pag. 13 610 ff.) und das Verhältnis zu hängigen staatlichen Verfahren in 49 FMH-StO (pag. 13 587).

Art. 47 FMH-StO sieht zur vereinsrechtlichen **Sanktionierung von Verstössen** u.a. eine Busse von bis zu CHF 50'000.00 oder den Vereinsausschluss vor (pag. 13 587).

4.3 Zur Nötigung (Art. 181 StGB)

Nach Art. 181 StGB macht sich u.a. strafbar, wer jemanden durch Androhung ernstlicher Nachteile oder durch eine andere Beschränkung seiner Handlungsfreiheit nötigt, etwas zu tun, zu unterlassen oder zu dulden:

Im Lichte des oben unter Ziff. 4.2.1 - 4.2.3 Ausgeführten sind die angezeigten Handlungen des Erlasses bzw. der Revision der Richtlinie «Umgang mit Sterben und Tod» durch die SAMW am 25.11.2021 und die anschliessende Übernahme dieser Richtlinie ins Landesrecht der FMH am 19.05.2022 (mit Wirkung ab 18.10.2022) offensichtlich nicht strafbar.

Die wesentlichen Bestimmungen aus dem Vereinsrecht wurden oben in Ziff. 4.2.2 dargelegt und die darauf aufbauenden vereinsrechtlichen Regelungen der FMH in Ziff. 4.2.3 erläutert. Weder aus den Statuten noch aus den Landesregeln noch aus weiteren Reglementen der FMH ergeben sich vorliegend Hinweise auf ein strafbares Verhalten. Im Gegenteil: Die FMH hat sich durch ihre Statuten selbst gemäss Gesetz (Art. 60 ff. ZGB) konstituiert und hat dabei vom Recht nach Art. 72 Abs. 1 ZGB, Mitglieder aus bestimmten, in den Statuten umschriebenen Gründen ausschliessen zu können, Gebrauch gemacht. Aus dieser Vereinsstruktur ergeben sich keine strafrechtlichen Verdachtsmomente.

Weiter liegen keine Hinweise vor, wonach die FMH die Übernahme der Richtlinie der SAMW «Umgang mit Sterben und Tod» im Jahr 2022 nicht gemäss ihren Statuten und

²¹ Verband Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte, s. Art. 16 FMH-Statuten, pag. 13 551.

²² Verein der Leitenden Spitalärzte der Schweiz, s. Art. 16a FMH-Statuten, pag. 13 552.

²³ Zu den Kompetenzen von KG, VSAO und VLSS, s. Art. 13 ff. der FMH-Statuten, pag. 13 550 ff.

²⁴ Zu den Kompetenzen der Landeskommission der FMH, s. Art. 54 ff. FMH-Statuten, pag. 13 566 f.

Reglementen regelrecht beschlossen hätte, sondern stattdessen unzulässigen Zwang i.S. von Art. 181 StGB auf ihre Mitglieder ausgeübt hätte oder immer noch ausüben würde.

Bei dieser rechtlichen Einordnung ist zu betonen, dass den Mitgliedern der FMH von Gesetzes wegen eine Möglichkeit sowohl zur 'abstrakten (Vereins-)Normenkontrolle' von Vereinsbeschlüssen wie auch zur 'konkreten (Vereins-)Normenkontrolle' im Falle der eigenen Sanktionierung zusteht (beides nach Art. 75 ZGB).

Die Anzeigeschrift schweigt darüber, was namentlich [REDACTED] einziges Mitglied der FMH aus den Reihen der Anzeiger und Anzeigerinnen, oder allenfalls andere Mitglieder der FMH nach Ergehen des Beschlusses der Ärztekammer der FMH vom 19.05.2022 unternommen haben – oder auch nicht. Jedenfalls war der **definitive Beschluss der FMH**, die Richtlinie «Umgang mit Sterben und Tod» in der Fassung vom 25.11.2021 in ihre Standesordnung aufzunehmen, **nach Art. 75 ZGB** von jedem FMH-Mitglied binnen einer Frist von 30 Tagen vor einem staatlichen Zivilgericht **anfechtbar**. Hinweise darauf, dass dieser Beschluss der FMH von einem ihrer rund 42'000 Mitgliedern (vgl. Anzeige, pag. 06 004, Rz. 1)²⁵ angefochten worden wäre, liegen keine vor. In der Anzeige wird lediglich auf die Zivilklage vom 19.04.2022²⁶ beim Bezirksgericht Uster hingewiesen, durch welche die unmittelbar bevorstehende Beschlussfassung der FMH verhindert werden sollte. Ebenso fehlen jegliche Hinweise – und in der Anzeige wird auch nichts dergleichen vorgebracht – dass die FMH es in nötiger Weise verhindert hätte, dass ein Mitglied das Zivilgericht anruft.

Bereits wegen der gesetzlichen Möglichkeit zur 'abstrakten (Vereins-)Normenkontrolle' ist der Tatbestand der Nötigung vorliegend offensichtlich nicht erfüllt. Die Argumentation, wonach die FMH sinngemäss als Quasi-Gesetzgeber ihre (ihr ausgelieferten) Mitglieder einseitig und missbräuchlich dazu nötigen würde, ihre moralischen Vorstellungen entgegen dem staatlichen Recht (z.B. Art. 40 MedBG) zu respektieren, kann offensichtlich nicht gefolgt werden. Die FMH hat keine derartige (gesetzgeberische) Macht und behauptet auch nicht, eine solche zu haben. Gleiches gilt für die SAMW (vgl. z.B. Homepage, pag. 13 239 ff., sowie das eigens in Auftrag gegebene Rechtsgutachten²⁷, pag. 13 242 ff.). So ist auf der Homepage der FMH (pag. 13 533 f. und pag. 13 535) explizit die Rede vom statutarischen Bereich, der für Mitglieder gelte (pag. 13 533 f. und pag. 13 535). Bei einem Blick in den Leitfaden 'Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag' (pag. 13 598 ff.) erhellt, dass dieser Leitfaden im Sinne eines Skripts die geltende Rechtsordnung zusammenfasst, dabei die Stufen des staatlichen Rechts korrekt wiedergibt (pag. 13 606 f.) und die Regelwerke der FMH und der SAMW unter den privaten Regelwerken als sog. *soft law* einordnet, was korrekt ist (pag. 13 608). An dieser Stelle im Leitfaden wird denn auch Folgendes explizit festgehalten: *«Ziel dieser [SAMW-]Richtlinien ist es, den praktisch tätigen Arzt bei der täglichen Arbeit zu unterstützen. Es soll – beruhend auf der geltenden Rechtslage – ein verlässlicher, leicht zugänglicher Standard geschaffen werden; gleichzeitig werden Probleme und Abläufe offengelegt und dadurch eine öffentliche Diskussion ermöglicht. Trotz der grossen Bekanntheit dieser Richtlinien und ihres erheblichen Einflusses auf die Praxis darf nicht vergessen werden, dass ihr Erlass durch die SAMW keine staatliche*

²⁵ S. auch < <https://www.fmh.ch/ueber-die-fmh/portraet/mitgliederstatistik.cfm#i181720> > (16.08.2024), wonach die FMH aktuell rund 45'000 Mitglieder zählt.

²⁶ S. Ausdruck in den Akten, pag. 06 197 ff. Gemäss Homepage des Vereins Eras sei die Klage wegen eines Formfehlers abgewiesen worden (pag. 06 195).

²⁷ Gutachten zur Klärung des rechtlichen Rahmens und der Legitimation der medizinisch-ethischen Richtlinien der SAMW von Prof. Dr. iur. Franziska Sprecher von Juli 2024, Auszug, pag. 13 242 ff.; abrufbar unter: < <https://www.samw.ch/de/Ethik/Richtlinien/Rechtlicher-Rahmen-Richtlinien.html> > (16.08.2024).

Regelung mit formeller Bindungswirkung ist. Sie können **deshalb nicht zwangsweise durchgesetzt** werden, und **ihre Verletzung zieht nicht**, wie bei der Verletzung von staatlichem Recht, **eine staatlich vorgesehene Sanktion nach sich**. Eine wichtige Rolle spielen sie aber in der Rechtsauslegung, indem sie beispielsweise vom Bundesgericht häufig als **Massstab für den Stand der medizinischen Wissenschaften herangezogen werden**» (pag. 13 609, obere Hälfte). Diese von den Anzeigern und Anzeigerinnen als strafrechtlich relevant angezeigte Passage ist unter keinem Titel zu beanstanden, weder unter dem Titel der Nötigung noch unter den nachfolgend zu prüfenden Titeln des Amtsmissbrauchs oder der Amtsanmassung.

Nach dem Gesagten steht fest, dass das angezeigte Verhalten von SAMW und FMH vorliegend durch ein staatliches Zivilgericht hätte überprüft und – im Falle des Obsiegens einer möglichen Klägerschaft – auch hätte korrigiert werden können. Aus der Tatsache, dass – gemäss aktuellem Kenntnisstand – keine solche Zivilklage erhoben wurde, kann im Nachhinein nicht ersatzweise ein Strafanspruch abgeleitet werden. Das Bundesgericht hat mehrfach gesagt, dass ein *«Strafverfahren nicht als blosses Vehikel zur Durchsetzung allfälliger zivilrechtlicher Ansprüche missbraucht werden [dürfe] und [es] nicht die Aufgabe der Strafbehörden [sei], [der Klägerschaft] im Hinblick auf einen möglichen Zivilprozess [...] die Mühen und das Kostenrisiko [...] abzunehmen»* (Urteil BGer 6B_260/2019 vom 02.05.2019 E. 1.2; s. auch Urteile BGer 6B_1210/2019 vom 19.05.2020 E. 1.2, 6B_1053/2020 vom 19.11.2020 E. 1.2 und 6B_275/2023 vom 24.05.2023 E. 3.4).

Letzteres gilt denn insbesondere auch im Hinblick auf allfällige künftige zivilrechtliche Auseinandersetzungen zwischen der FMH und einem oder mehreren ihrer Mitglieder, sollte die FMH bei geleisteter Suizidhilfe an Gesunde ihre Mitglieder dafür sanktionieren. Gemäss FMH-StO und SK FMH können sich sanktionierte Mitglieder in einem ersten Schritt vereinsintern gegen Sanktionierungen wehren und in einem zweiten Schritt (namentlich nach Ergehen eines definitiven Sanktionierungsbeschlusses) wiederum vor einem staatlichen Zivilgericht (Art. 75 ZGB). Insofern fällt das Verhalten der FMH auch diesbezüglich offensichtlich nicht unter den Tatbestand der Nötigung, sind ihre Mitglieder einer allfälligen Sanktionierung, insbesondere einem Ausschluss, gerade nicht schutzlos ausgeliefert, sondern können das Bundesrecht, namentlich Art. 40 MedBG und Art. 28 ZGB (s. dazu vorne FN 11), vor einem staatlichen Gericht gegen die FMH auch wirksam durchsetzen im Rahmen einer 'konkreten (Vereins-)Normenkontrolle'.

Betreffend [REDACTED] geb. 1947 (vgl. Auszug MedReg, [REDACTED]), welcher als Nicht-Mitglied der FMH Anzeige gegen jene u.a. wegen Nötigung erstattet hat, ist weder ersichtlich noch wird dazu in der Anzeige etwas ausgeführt, worin das nötigende Element gegenüber ihm liegen soll. Unklar ist, ob er überhaupt jemals Mitglied der FMH war. Gleichzeitig fehlen jegliche Hinweise dafür, dass er im Zusammenhang mit der Aufnahme der Richtlinie «Umgang mit Sterben und Tod» in der Fassung vom 25.11.2021 in die Standesordnung im Jahr 2022 aus der FMH (unfreiwillig) ausgeschieden wäre.

Nach dem Gesagten ist weder seitens der FMH noch seitens der SAMW strafbares Verhalten auszumachen betreffend Erlass und Aufnahme in die Standesordnung der FMH der Richtlinie «Umgang mit Sterben und Tod» in der Fassung vom 25.11.2021.

4.4 Zu den Amtsdelikten (Art. 287 und Art. 312 StGB)

Nach Art. 287 StGB macht sich der Amtsanmassung strafbar, wer sich in rechtswidriger Absicht u.a. die **Ausübung eines Amtes anmasset**.

Machen sich ferner nach Art. 312 StGB strafbar, Mitglieder einer **Behörde** oder **Beamte**, die ihre **Amtsgewalt missbrauchen**, um sich oder einem andern einen unrechtmässigen **Vorteil** zu verschaffen oder einem andern einen **Nachteil** zuzufügen.

Auch betreffend diese beiden Strafnormen fehlt es offensichtlich an der Tatbestandsmässigkeit des angezeigten Verhaltens und zwar sowohl seitens der FMH wie auch – aus denselben Gründen – seitens der SAMW.

Vorab ist festzuhalten, dass die Anzeige in sich selbst widersprüchlich ist. Einerseits wird der FMH eine amtliche Funktion zugeschrieben, gleichzeitig wird aber deren rein privatrechtliches Wirken betont. Der private Gutachter Prof. Dr. Martin Schubarth und Rechtsanwalt Bodenmann scheinen sich in ihrer Argumentation nicht einig, welchen Tatbestand das Handeln der FMH nun erfüllen soll. Während Prof. Dr. Martin Schubarth primär von Amtsmisbrauch ausgeht kraft der behaupteten behördlichen Stellung der FMH, tut dies Rechtsanwalt Boden wegen des vorgebrachten rein privatrechtlichen Handelns der FMH gerade nicht und geht stattdessen primär von einer Amtsanmassung aus.

4.4.1 Zum Amtsmisbrauch (Art. 312 StGB)

Der Tatbestand des Amtsmisbrauchs setzt eine amtliche Stellung i.S. einer Behörde oder eines Beamten voraus. Eine solche hat die FMH offensichtlich nicht inne und die SAMW ebenso wenig. Die FMH ist weder eine gesetzlich konstituierte Behörde noch eine private Organisation, welche kraft Gesetz oder gestützt auf einen öffentlich-rechtlichen Leistungsauftrag²⁸ eine staatliche Aufgabe wahrnimmt. Daran ändert auch der Verweis in Art. 26 Abs. 1 HMG nichts, wonach bei der Verschreibung, Abgabe und Anwendung von Arzneimitteln die **anerkannten Regeln der medizinischen und pharmazeutischen Wissenschaften** beachtet werden müssen. Dieser Verweis bezieht sich auf den allgemein anerkannten Fachstandard und nicht spezifisch auf die SAMW-Richtlinien oder die Standesordnung der FMH. Letztere beiden können – müssen aber nicht – im Einzelfall massgebend sein. Ob sie dies sind, ist jedoch anhand einer Auslegung von Art. 26 Abs. 1 HMG **im Einzelfall** zu prüfen und zu entscheiden. Etwas Anderes lässt sich weder aus dieser Gesetzesbestimmung selbst noch aus den Publikationen von SAMW und FMH (vgl. pag. 13 200-263 und pag. 13 500-619) ableiten.

Der Verweis des privaten Gutachters Prof. Dr. Martin Schubarth auf die **Monopolstellung** der FMH und die daraus abzuleitende amtliche Stellung zielt an der Sache vorbei. Bei genauer Lektüre der ins Recht gelegten Literaturstelle erhellt, dass sich die Aussage von STRATENWERTH und BOMMER auf «die **Erfüllung amtlicher Pflichten**»²⁹ bezieht. Dabei sei auf den Begriff der **Funktion** abzustellen, d.h. «**einer dem Gemeinwesen zukommenden öffentlichen Aufgabe**»³⁰. Bei einer «Auslagerung öffentlicher Aufgaben auf private Träger [...] wird deren Tätigkeit [...] insoweit als "amtliche" [angesehen werden] müssen, wie das Gemeinwesen sie beherrscht oder [die privaten Träger] ein Monopol ausüben»³¹. Daraus

²⁸ Beispiele finden sich in der Spitalversorgung sowie im Personenbeförderungs- und Postwesen, wo privatrechtlich konstituierte Aktiengesellschaften staatliche Aufgaben erfüllen, was bei der FMH nicht der Fall ist.

²⁹ STRATENWERTH GÜNTER/BOMMER FELIX, Schweizerisches Strafrecht. Besonderer Teil II: Straftaten gegen Gemeininteressen, 7. Aufl., Bern 2013, § 59, Rz. 5, S. 437.

³⁰ STRATENWERTH/BOMMER, a.a.O., § 59, Rz. 5, S. 438.

³¹ STRATENWERTH/BOMMER, a.a.O., § 59, Rz. 5, S. 438.

folgt, dass allein aus einer dominanten Marktstellung keine Behördenstellung abgeleitet werden kann. Voraussetzung dafür bleibt die Übertragung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben, wobei – wie gesagt – der FMH keine solchen öffentlich-rechtlichen Aufgaben übertragen wurden, denn: Es ist **nicht Aufgabe des Schweizerischen Gesetzgebers** (so fehlt eine entsprechende Kompetenzzuteilung in einem Gesetz im materiellen Sinne), den **Inhalt von fachlichen Standards festzulegen**.³² Wegen des steten und regelmässig rasanten Fortschritts in den einzelnen Fachgebieten, namentlich der Medizin, wäre dies gar nicht erst adäquat möglich. Aus diesem Grund verweist der Gesetzgeber denn auch regelmässig auf die in einem gewissen Fachgebiet allgemein anerkannten wissenschaftlichen Grundsätze, ohne dass hierfür eine Behörde oder Private einen öffentlich-rechtlichen Auftrag zur Ausarbeitung solcher Fachstandards erhalten. Standards entwickeln sich naturgemäss aus der Erfahrung. Sie können nicht durch eine abstrakt gedachte Regel (induziert) werden. Vielmehr sind sie das (deduzierte) Ergebnis aus der Praxis. Die sich aus der Fachpraxis ergebenden Standards werden daher der Gesetzgebung stets voraus sein. An diesem Punkt stossen Demokratie und Gesetzgebungsprozess an Grenzen.

4.4.2 Zur Amtsanmassung (Art. 287 StGB)

Die Amtsanmassung setzt voraus, dass sich eine Person oder eine Organisation bewusst eine Handlung anmasset, die nur vom Staat vorgenommen werden darf, d.h. eine *hoheitliche Handlung in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Funktion*. Das Vornehmen von Handlungen, denen kein hoheitlicher Charakter zukommt, fällt nicht darunter.³³

Mit Verweis auf das weiter oben zur Nötigung (Ziff. 4.3) und zum Amtsmissbrauch (Ziff. 4.4.1) Ausgeführte ist auch der Tatbestand der Amtsanmassung offensichtlich nicht erfüllt. Weder die FMH noch die SAMW massen sich durch ihre Publikationen Gesetzgebungskompetenzen an oder stellen die SAMW-Richtlinien oder die Standesordnung der FMH über das staatliche Recht (vgl. pag. 13 200-263 und pag. 13 500-619).

Auch die von den Anzeigern und Anzeigerinnen beanstandete Passage im Bulletin der SAMW 03/2022, wonach die SAMW-Richtlinien gesetzliche Bestimmungen manchmal antizipieren, oftmals aber auch ergänzen oder, wenn diese fehlen, ersetzen würden (s. pag. 06 079), vermag daran nichts zu ändern. Aus dieser Formulierung geht hervor, dass die SAMW-Richtlinien dem Gesetz hierarchisch nachgelagert gelesen und allenfalls befolgt werden können. Überdies reissen die Anzeiger und Anzeigerinnen das Zitat aus dem Kontext, wenn sie – wie in der Anzeige gemacht – die beiden Sätze³⁴ vor und nach dem Zitat weglassen. Denn damit stellt die SAMW klar, dass ihre Richtlinien nicht Gesetz sind und deren Legitimität bei Fehlen einer gesetzlichen Grundlage zu hinterfragen ist.

Auch die von den Anzeigern und Anzeigerinnen weiter monierte Aussage von Prof. Dr. iur. Regina Aebi-Müller, ZEK-Mitglied, im gleichen SAMW-Bulletin 03/2022, wonach die Webseite der SAMW eindrücklich veranschauliche, wie viele Richtlinien im Laufe der Zeit ins Schweizer Bundesrecht eingeflossen seien (vgl. pag. 06 080, letzter Satz), vermag an dieser Auffassung nichts zu ändern. Die Anzeiger und Anzeigerinnen machen in diesem Zusammenhang geltend, dass lediglich die Transplantationsverordnung Teile einer Richtlinie

³² Vgl. in diesem Zusammenhang hingegen das Gutachten von Prof. Dr. iur. Franziska Sprecher von Juli 2024, pag. 13 256, Antwort 1b, wonach sich die SAMW den Auftrag zur Ausarbeitung von medizinisch-ethischen Richtlinien selbst gibt.

³³ Vgl. BSK StGB-HEIMGARTNER, 4. Aufl., Basel 2019, N 3 ad Art. 287.

³⁴ S. SAMW-Bulletin 03/2022, pag. 06 079: «Die Richtlinien sind nicht Gesetz. Manchmal antizipieren sie gesetzliche Bestimmungen, oftmals ergänzen oder, wenn diese fehlen, ersetzen sie sie. Deshalb kann ihre Legitimität, besonders im letztgenannten Fall, diskutiert oder sogar in Frage gestellt werden».

(betreffend Vorgehen bei der Feststellung des Hirntodes) für direkt anwendbar erkläre, darüber hinaus jedoch die Behauptung, wonach zahlreiche Richtlinien ins Bundesrecht eingeflossen seien, falsch sei (Anzeige, pag. 06 012-014). Diesbezüglich kann auf das Gutachten von Prof. Dr. iur. Franziska Sprecher von Juli 2024 (pag. 13 246 f.) verwiesen werden, welches festhält, dass sich im Verordnungsrecht des Bundes sowie in der Gesetzgebung einzelner Kantone Verweisungen auf die Richtlinien der SAMW fänden. Gleichzeitig zeigt sich, dass FMH und SAMW selbst nichts Anderes behaupten.³⁵

Nach dem Gesagten bleibt festzustellen, dass das zur Anzeige gebrachte Verhalten weder der FMH noch der SAMW den Tatbestand einer Amtsanmassung erfüllt. Weder nennen sie sich Gesetzgeber noch massen sie sich an, ihre Standesordnung und ihre Richtlinien in hoheitlich agierender Art und Weise durchzusetzen.

Im Gegenteil: Die **vorliegende Streitsache** betrifft eine **nicht ausgefochtene Zivilsache**.

Die Strafanzeige erfasst primär **mögliche künftige Konflikte** zwischen der FMH und einem oder mehrerer ihrer Mitglieder in Zusammenhang mit einer allfälligen künftigen Sanktionierung im Falle der Leistung von Suizidbeihilfe an gesunde Personen. Aus den Reihen der Anzeiger und Anzeigerinnen könnte in dieser Hinsicht höchstens [REDACTED] überhaupt als Betroffener infrage kommen.

Daneben bezieht sich die vorliegende Anzeige auf die mutmasslich (jedenfalls liegen gemäss Aktenstand keine anderen Hinweise vor) **verpasste Gelegenheit**, die beanstandete Änderung der Standesordnung ordentlich vor einem Zivilgericht anzufechten.

Beide 'Klagen' gehören ins Zivilrecht. Selbst, wenn die FMH künftig eine Sanktionierung zu Unrecht aussprechen sollte, was aus heutiger Sicht nur spekulativ bleiben kann und daher offensichtlich nicht strafbar ist, wäre im gesetzten Fall und zu gegebener Zeit das zuständige Zivilgericht durch das betroffene FMH-Mitglied anzurufen. Es ist nicht Aufgabe der Strafbehörden, Rechtssuchenden die Durchsetzung und Einhaltung des Zivilrechts kostengünstig zu ermöglichen. Bei einer zivilrechtlichen Streitigkeit, insbesondere wenn das Gesetz für denselben Zweck, der auch eine Strafanzeige verfolgen würde, ein Rechtsmittel zur Verfügung stellt, ist zwingend dieses zu ergreifen, bevor aus der Verletzung von Bundeszivilrecht allenfalls strafbares Verhalten abgeleitet wird.

4.5 Schlussbemerkungen

Folgende drei Dinge sind abschliessend zu bemerken:

4.5.1 Zum Urteil des Bundesgerichts 6B_646/2020 vom 09.12.2021

Die Behauptung der Anzeiger und Anzeigerinnen, das Bundesgericht habe in seinem Urteil 6B_646/2020 vom 09.12.2021 entschieden, dass jeder Arzt selbst entscheiden könne (und implizit diese Entscheidung rechters sei), ob er in Fällen eines Bilanzsuizids ärztliche Hilfe leisten möchte oder nicht, trifft in dieser Absolutheit nicht zu.

Das Bundesgericht hat im Urteil 6B_646/2020 vom 09.12.2021 Folgendes festgehalten:

- Standesregeln können einen Arzt nicht zur Leistung von Suizidbeihilfe verpflichten;

³⁵ Vgl. Leitfaden 'Rechtliche Grundlagen im medizinischen Alltag', pag. 13 609: «Zudem haben die Parlamente auf Bundes- und Kantonsebene einzelne Richtlinien für verbindlich erklärt».

- die damals gültige Richtlinie der SAMW «Umgang mit Sterben und Tod» (in der Fassung vor der Änderung vom 25.11.2021) habe die Suizidhilfe für Gesunde nicht erfasst, weshalb sie zur Beurteilung der Streitsache nicht einschlägig sei;
- aus (kern-)strafrechtlicher Sicht könne die Suizidbeihilfe an Gesunde höchstens nach Art. 114 f. StGB strafbar sein, was vorliegend nicht der Fall sei; und
- die Bestimmungen des Nebenstrafrechts aus dem HMG seien vorliegend mangels Vorliegens einer therapeutischen Behandlung, welche definitionsgemäss kranke (und nicht gesunde) Personen voraussetze, nicht anwendbar.

Das Bundesgericht hat die Frage, ob einem Arzt zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche (d.h. aufsichtsrechtliche) Konsequenzen drohen, wenn er Natriumpentobarbital zum Bilanzsuizid an gesunde Personen verschreibt, zwar explizit aufgeworfen, aber offengelassen, da sie nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildete (s. oben FN 17).

Damit ist die Rechtslage nicht so klar wie von den Anzeigern und Anzeigerinnen behauptet. Klar ist lediglich, dass die konkret beurteilte Suizidbeihilfe *strafrechtlich* gem. StGB und HMG (sowie BetmG³⁶) *nicht sanktioniert* werden kann. Ob und inwiefern dies auch für das Zivilrecht (ZGB, OR) und die verwaltungsrechtliche Aufsicht (gem. MedBG i.V.m. kantonale Gesundheitsgesetze) gilt, wird durch die Rechtsprechung noch zu entscheiden sein.

4.5.2 Zum Unterschied zwischen gesetzlichen und statutarischen Sanktionen

Die Anzeiger und Anzeigerinnen vermengen in ihrer Argumentation die vereinsrechtlichen Sanktionen der FMH gem. Art. 47 FMH-StO mit den staatlichen Sanktionen gem. MedBG i.V.m. kantonale Gesundheitsgesetze. An dieser Stelle ist klarzustellen, dass weder der FMH noch der SAMW irgendwelche direkt wirksamen aufsichtsrechtlichen Funktionen zukommen und sie sich auch keine solchen verwaltungsrechtlichen und mithin staatlichen Aufsichtsfunktionen anmassen. Eine Verletzung der Standesordnung der FMH kann per Definition höchstens eine statutarische, vereinsrechtliche und damit privatrechtliche Sanktion nach sich ziehen, welche – wie weiter oben ausgeführt – vor einem staatlichen Gericht angefochten werden kann. Soweit die Anzeiger und Anzeigerinnen behaupten, die FMH übe damit unzulässige Staatsmacht aus, verkennen sie das Zusammenspiel von Vereinsrecht als Teil des Zivilrechts und dem staatlichen Gesundheitsrecht.³⁷

4.5.3 Zu den drohenden Sanktionen gem. Art. 47 FMH-StO

Die Anzeiger und Anzeigerinnen setzen einen Verstoss gegen die Standesordnung der FMH durch Leistung von Beihilfe zum Bilanzsuizid bei gesunden Personen gleich mit einem Ausschluss aus der FMH. Dieser Sachverhaltsdarstellung kann in dieser Absolutheit nicht gefolgt werden, denn:

Im Falle der Verletzung der Standesordnung der FMH folgt als primäre Konsequenz die Eröffnung eines vereinsinternen Verfahrens. Ob im Zuge dieses Verfahrens eine Sanktion ausgesprochen wird und, wenn ja, welche, ist nicht vordefiniert. Es gibt diesbezüglich keinen Automatismus. So steht es der FMH frei, gestützt auf die sich rasch wandelnden Realitäten (z.B. geplante Einführung der Sarco-Sterbekapsel, welche ohne NaP auskommt), auf die Ausfällung von Sanktionen im Falle der Beihilfe zum Suizid bei gesunden Personen

³⁶ S. oben FN 5.

³⁷ S. zu diesem Thema Urteil BGer 2C_172/2024 vom 27.05.2024 sowie Urteil der 3. Abteilung/3. Kammer des Verwaltungsgerichts des Kt. Zürich VB.2023.00738 vom 11.04.2024, wo dieselbe Streitsache aus Patientensicht Gegenstand der Beurteilung war (sog. «Opting-out» von Patienten der Anwendbarkeit der Richtlinie «Umgang mit Sterben und Tod» in der Fassung vom 25.11.2021).

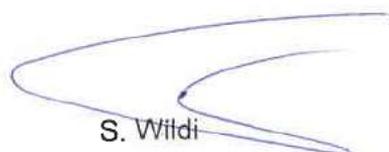
zu verzichten. D.h. was tatsächlich die Folge wäre im Falle der Verletzung der Standesordnung der FMH in diesem Punkt, kann nicht vorhergesehen werden, sondern wäre im Einzelfall abzuwarten. Ebenfalls wie weiter oben ausgeführt, stünde einem sanktionierten FMH-Mitglied der staatliche Rechtsweg gem. Art. 75 ZGB offen.

5 Kosten und Entschädigung

Die Verfahrenskosten trägt der Kanton (Art. 423 Abs. 1 StPO).

Eine Entschädigung ist nicht auszurichten, da keiner beschuldigten Person Nachteile entstanden sind und die FMH und SAMW erst durch Zustellung dieser Nichtanhandnahme offiziell³⁸ von der Anzeige gegen sie erfahren (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 429 und Art. 430 Abs. 1 Bst. c StPO).

Die Staatsanwältin



S. Wildi

Geht zur Genehmigung an den Leitenden Staatsanwalt:

genehmigt

Bern, 22.08.2024

Staatsanwaltschaft des Kantons Bern
besondere Aufgaben



A. Stellar
Leitender Staatsanwalt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 393 ff. StPO innert 10 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, Postfach 7475, 3001 Bern, erhoben werden. Die schriftliche Beschwerde muss datiert und von der betroffenen Person oder von einer hierzu bevollmächtigten Anwältin oder einem hierzu bevollmächtigten Anwalt unterschrieben und spätestens am letzten Tag der zehntägigen Frist bei der Beschwerdekammer des Obergerichts des Kantons Bern eingereicht oder zu dessen Händen der schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung im Ausland oder, im Falle von inhaftierten Personen, der Anstaltsleitung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Beweislast hierfür trifft den Absender. **Hinweis:** Eingaben per Telefax und E-Mail sind nicht rechtsgültig und haben keine fristwahrende Wirkung. Unter bestimmten Voraussetzungen können Eingaben elektronisch erfolgen. Genauere Angaben hierzu finden Sie auf der Internetseite der Berner Justiz (<http://www.justice.be.ch/elektronische-eingaben>). Bei Eingaben ist jeweils die Dossienummer (BA 23 2776) anzugeben.

³⁸ Vgl. pag. 06 190 unten. Der Verein Eras hat die Anzeige gegen die FMH und die SAMW auf seiner Homepage als PDF publiziert (in Teilen geschwärzt).